

An alle
öffentlichen und privaten Pädagogischen
Hochschulen

BMBWF - Präs/1 (Gleichstellung und
Diversitätsmanagement)

Mag.^a Roswitha Tschenett
Sachbearbeiterin

roswitha.tschenett@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-2825
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: BMBWF-15.510/0001-Präs/1/2019

Informationsschreiben zum Recht intersexueller Menschen gem. VfGH-Erkenntnis G 77/2018-9

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung informiert Sie hiermit über den aktuellen Stand bezüglich der **Vorgehensweise zum VfGH-Erkenntnis G 77/2018-9 „dritte Geschlechtsoption“ vom 15. Juni 2018**.

In dieser Erkenntnis wurde die Wahrung der individuellen Geschlechtsidentität intersexueller Personen aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit vom VfGH unter Bezugnahme auf Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) als besonders stark wiegendes Persönlichkeitsrecht klassifiziert. Demnach haben intersexuelle Menschen bzw. deren Erziehungsberechtigte im Zuge der verpflichtenden Eintragung des Geschlechts in das Zentrale Personenstandsregister (ZPR) das Recht auf Eintragung einer alternativen, dritten Geschlechtsidentität.

Definition Intersexualität: Die Bioethikkommission des Bundeskanzleramtes definiert intersexuelle Menschen als genetisch und/oder anatomisch bzw. hormonell nicht eindeutig dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zuordenbar. Sie verweist auf die in der Medizin heute gebräuchliche neutrale Bezeichnung „DSD – Differences of Sex Development“ als Oberbegriff für eine Vielzahl an Diagnosen.

Die **Umsetzungsverantwortung** des VfGH-Erkenntnisses hinsichtlich der Schaffung einer Option zur Eintragung des dritten Geschlechts für intersexuelle Personen im Zentralen

Personenstandsregister liegt beim **Bundesministerium für Inneres (BMI)**, das am **20. Dezember 2018 einen diesbezüglichen Erlass veröffentlicht hat** (Beilage).

Dieser Erlass beinhaltet die Vorgabe, dass eine dritte Geschlechtsoption mit der Bezeichnung „divers“ eingeführt wird. Nachdem der Erlass mittlerweile veröffentlicht ist, wird das BMBWF in einem nächsten Schritt allfällige legislative Anpassungen im eigenen Wirkungsbereich vornehmen. Sobald diese erfolgt sind, werden wir Sie darüber informieren.

Um eine bundeseinheitliche Lösung zu gewährleisten, ist bis dahin sicherzustellen, dass im Zuständigkeitsbereich des BMBWF keine von offiziellen Meldedokumenten abweichenden Datenstände erfasst werden. Erst nach den erfolgten legislativen Anpassungen durch das BMBWF sind an Ihrer Einrichtung die erforderlichen Änderungen zur bisherigen Praxis vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in Kürze eine entsprechende Regelung in der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV) aufgenommen und zur Begutachtung ausgesendet wird.

Für den Fall, dass noch vor den legislativen Anpassungen intersexuelle Personen ihr Recht bzw. ihre Bedürfnisse an Ihrer Einrichtung vorbringen, wird – im Sinne eines antidiskriminierenden Umgangs mit intersexuellen Personen – eine Orientierung an der Stellungnahme der Bioethikkommission des Bundeskanzleramtes zu Intersexualität und Transidentität vom 28. November 2017 empfohlen. Dort finden Sie in Kapitel 3 ethische Leitlinien, in Kapitel 4 allgemeine Erwägungen zum Grundrechtsschutz und in Kapitel 5 ausführliche Informationen zum Thema Intersexualität. Kapitel 7 fasst die Empfehlungen der Bioethikkommission überblicksmäßig zusammen.

Stellungnahme der Bioethikkommission des Bundeskanzleramtes vom 28. November 2017 zu Intersexualität und Transidentität

Etwaige notwendige infrastrukturelle Adaptierungen (z.B. Unisex-Toiletten und Schaffung von Duschköglichkeiten) sollen möglichst zweckmäßig erfolgen, z.B. sind die nach Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) erforderlichen (und vorhandenen) rollstuhltauglichen WC-Anlagen „geschlechtsneutral“ und müssten folglich lediglich neu beschildert werden.

Insoweit im schulischen Bereich eine Differenzierung des Unterrichts nach Geschlecht vorgesehen oder üblich ist (z.B. im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“), ist intersexuellen Kindern und Jugendlichen bzw. deren Erziehungsberechtigten in jedem Falle eine entsprechende Wahlmöglichkeit zu Beginn des jeweiligen Schuljahres einzuräumen.

Sollten Sie bis zur Kommunikation der finalen Vorgehensweise zum VfGH-Erkenntnis G77/2018-9 „dritte Geschlechtsoption“ noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an diversity@bmbwf.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 24. Jänner 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Martin Netzer, MBA

Beilage:

Erlass des BMI

Elektronisch gefertigt